

§ 7 Ausführung und Gestaltung

1. Die Ausführung der Architektur richtet sich nach dem Ergebnis des Architektenwettbewerbs „Zentralplatz in Koblenz“ in der von den Vertragsparteien akzeptierten Fassung (Anlage 2). Stadt und Investor streben eine den architektonischen Lösungen entsprechende hochwertige Gestaltung der Gebäude und Verkehrsflächen an. Der Investor wird die Stadt rechtzeitig in die Gestaltungsplanung einbeziehen; die Stadt hat die Möglichkeit, Wünsche und Anregungen vorzutragen.
2. Die Verkaufsräume im Erdgeschoss erhalten an den dem öffentlichen Straßenraum mit Ausnahme der Rampen und Zufahrtsbereiche in der Luisenstraße und Casinostraße zugewandten Seiten offene nach außen ausgerichtete Ladenfassaden, die zu gestalten und zu beleuchten sind (z.B. klassische Schaufenster, beleuchtete Großplakate/Werbung oder Vitrinen). Sichtundurchlässige Fenster sind unzulässig.
3. Die Pläne zur Gestaltung der Fassaden werden der Stadt spätestens vier Wochen nach Einreichung des Bauantrags zur Zustimmung vorgelegt. Die Stadt wird innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Pläne entscheiden, ob sie diese Pläne akzeptiert. Äußert sich die Stadt innerhalb der Frist nicht, gilt die Zustimmung der Stadt als erteilt.

Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung. Verweigert die Stadt aufgrund der Entscheidung des Ausschusses die Zustimmung rechtzeitig, müssen die Vertragsparteien versuchen, sich zu einigen. Gelingt dies innerhalb von zwei weiteren Wochen seit Versagung der Zustimmung nicht, so hat jede Seite das Recht, die Einberufung einer Schiedskommission zu verlangen, die für beide Seiten verbindlich darüber entscheidet, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht.

Die Schiedskommission besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Koblenz, zwei vom Stadtrat gewählten Ratsmitgliedern, einem vom Investor zu benennenden Mitglied und einer unabhängigen und unparteiischen, auf dem Gebiet der Architektur sachverständigen Person, die von den anderen Kommissionsmitgliedern einvernehmlich berufen wird. Kann eine Einigung zur Berufung des sachverständigen Kommissionsmitglieds innerhalb von zwei Wochen seit Bestellung der anderen Mitglieder nicht erreicht werden, wird dieses durch die Architektenkammer Rheinland-Pfalz bestimmt. Die

Schiedskommission tritt auf Einladung des Oberbürgermeisters und unter dessen Vorsitz unverzüglich zusammen und entscheidet auf der Grundlage von ihr von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellten Unterlagen nach gemeinsamer, interner Erörterung mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder. Die drei städtischen Kommissionsmitglieder haben zusammen nur eine Stimme, deren Abgabe durch die Mehrheit dieser Kommissionsmitglieder bestimmt wird. Sofern die Kommission es mit Stimmenmehrheit für erforderlich hält, kann sie vor ihrer Entscheidung Anhörungen durchführen, Erläuterungen oder weitere Unterlagen anfordern. Bestätigt die Schiedskommission die Nichterteilung der Zustimmung, kann sie für neue Fassadengestaltungspläne unverbindliche Vorschläge machen und Hinweise geben. Der Investor hat der Stadt sodann unverzüglich neue Fassadengestaltungspläne vorzulegen, woraufhin sich das Zustimmungsverfahren erneut und solange wiederholend anschließt, bis die Zustimmung durch die Stadt oder eine Schiedskommission nach den vorstehenden Regeln erteilt wird.

Das sachverständige Schiedskommissionsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner angemessenen Auslagen in entsprechender Anwendung der §§ 5 - 7 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) und auf ein Honorar nach Honorargruppe 10 entsprechend § 9 JVEG. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.